

ORGANISATIONSREGLEMENT DER

UNIVERSITÄT LIECHTENSTEIN

Erlassen vom Universitätsrat aufgrund des Art. 15 Abs. 1 ÖUSG und der Regierung zur Kenntnis gebracht

Vaduz, 29.6.2021

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse Organe	5
<i>A. Universitätsrat</i>	<i>6</i>
<i>B. Senat</i>	<i>10</i>
<i>C. Rektorat</i>	<i>13</i>
III. Institute	15
IV. Universitätsverwaltung	18
V. Kommissionen	19
VI. Beschwerdeweg	22
VII. Schlussbestimmung	23

Der Universitätsrat erlässt basierend auf Art. 11 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Universität Liechtenstein vom 25. November 2004 iVm Art. 15 des Gesetzes über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen vom 19. November 2009 nachfolgendes Organisationsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Anwendungsbereich

- 1) Die Führung und Organisation der Universität erfolgt nach Massgabe der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG), des Gesetzes über die Universität Liechtenstein (LUG), den Statuten der Universität, der Eignerstrategie der Regierung, der Leistungsvereinbarung mit der Regierung sowie den Vorgaben dieses Organisationsreglements.
- 2) Das Organisationsreglement regelt die Aufgaben, Befugnisse, Pflichten und Verantwortlichkeiten, die Konstituierung und Beschlussfassung der nachfolgenden Gremien:
 - a. Universitätsrat und dessen Präsident;
 - b. Senat und dessen Präsident;
 - c. Rektorat und dessen Mitglieder;
 - d. den Instituten und Centers sowie deren Leitungen;
 - e. den ständigen Kommissionen und deren Vorsitzenden.
- 3) Dem Organisationsreglement sind Funktionendiagramme beigelegt, die die Aufgabenverteilung, Kompetenzen, Antrags- und Informationsrechte sowie die Verantwortungen aus Sicht der jeweiligen Organe (Universitätsrat, Rektorat und Senat) regeln.
- 4) Die Grundsätze dieses Organisationsreglements gelten sinngemäss für alle weiteren Gremien der Universität wie Kommissionen, Arbeitsgruppen und dergleichen.
- 5) Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

Art. 2

Kollegialitätsprinzip

Die Gremien der Universität entscheiden als Kollegium.

Art. 3

Grundsätze der Willensbildung, Beschlussfassung und Vertretung

- 1) Die Willensbildung der Gremien erfolgt an den Sitzungen des jeweiligen Gremiums. Der jeweilige Vorsitzende hat den Prozess der Willensbildung zu leiten und dessen Ergebnis festzustellen.
- 2) Die Mitglieder von Gremien der Universität haben das Recht und die Pflicht, persönlich an den Sitzungen teilzunehmen und der Willensbildung des entsprechenden Gremiums mitzuwirken. Sie sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden. Eine Verhinderung ist dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
- 3) Mitglieder von Gremien können sich für Sitzungen nicht vertreten lassen.
- 4) Die Teilnahme per Telefon- oder Videozuschaltung ist gleichwertig mit einer persönlichen Sitzungsteilnahme.
- 5) Die Mitglieder von Gremien der Universität haben darauf zu achten, dass ihnen für die Wahrung der Tätigkeit im Gremium genügend Zeit zur Verfügung steht. Sie können ihre Stimme nicht übertragen.
- 6) Das jeweilige Gremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und zählbaren Stimmen gefasst,

soweit es in den Statuten oder in den Reglementen nicht anders vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende des Gremiums den Stimmentscheid.

- 7) Als zählbare Stimmen gelten diejenigen, die im Einzelfall anwesend und mitgestimmt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.
- 8) Beschlüsse der Mitglieder eines Gremiums können auch schriftlich zu einem gestellten Antrag gefasst werden (Zirkularbeschluss). Für Zirkularbeschlüsse ist die Einstimmigkeit aller Mitglieder des Gremiums in Bezug auf die Durchführung eines Zirkularverfahrens Voraussetzung. Ein Widerspruch gegen die Durchführung des Zirkularverfahrens ist an den Vorsitzenden des Gremiums zu richten. Für die Beschlussfassung gilt Abs. 6. Zirkularbeschlüsse sind an der nächsten Sitzung des Gremiums zu validieren.
- 9) Die Stimmabgabe sowie der Beschluss sind zu protokollieren.
- 10) Die Gremien fassen ihre Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitglieds kann das Gremium eine geheime Abstimmung beschliessen. Bei Wahlen ist grundsätzlich eine geheime Abstimmung vorzunehmen.

Art. 4

Ausstandsregelung / Interessenkonflikte

- 1) Mitglieder von Gremien der Universität haben allfällige Interessenskonflikte in Zusammenhang mit Geschäften der Universität dem Vorsitzenden des Gremiums offenzulegen. Ein Ausstandsgrund liegt vor, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die die eigenen persönlichen Verhältnisse oder die eines nahen Angehörigen betrifft oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.
- 2) Das jeweilige Gremium entscheidet, ob ein Ausstandsgrund gegeben ist oder nicht.
- 3) Im Falle eines Ausstandsgrundes darf der Betroffene weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung zum entsprechenden Geschäft anwesend sein. Auch die Abgabe einer persönlichen Stellungnahme vor der Beratung ist ausgeschlossen.

Art. 5

Sitzungsgrundsätze und Protokollierung

- 1) Sitzungen sind vom Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums unter Angabe der Traktanden fristgerecht einzuberufen.
- 2) Die Einladung und alle sonstigen Zustellungen an die Mitglieder eines Gremiums können schriftlich oder auf dem Wege elektronischer Datenübertragung erfolgen.
- 3) Die Sitzungen finden grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Universität statt. Sitzungen können, wenn sinnvoll und möglich, unter Verwendung technischer Möglichkeiten (bspw. mittels Video- oder Telefonkonferenzen) durchgeführt werden. Darüber entscheidet der jeweilige Vorsitzende des Gremiums.
- 4) Über alle Sitzungen der Gremien sind Diskussionsprotokolle und Pendenzenlisten anzufertigen. Von jedem Protokoll ist ein mindestens vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnetes Originalexemplar aufzubewahren.
- 5) Die Protokolle sind digital und unaufgefordert dem jeweiligen Aufsichtsgremium sowie dem Universitätsrat zugänglich zu machen.

Art. 6

Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Vertretung der Universität erfolgt als Kollektiv Zeichnungsrecht zu zweien. Ein Einzelzeichnungsrecht ist nicht zulässig. Die Einzelheiten zum Zeichnungsrecht gehen aus dem als Anhang zu diesem Organisationsreglement beigefügten Unterschriftenreglement hervor.

Art. 7

Sorgfalts- und Treuepflichten

- 1) Mitglieder von Gremien der Universität sind den Zielen und Aufgaben der Universität verpflichtet. Sie erfüllen ihre Funktion und Tätigkeiten mit aller Sorgfalt und wahren ausschliesslich die Interessen der Universität in guten Treuen.
- 2) Die Vorgaben der Regierung in der Eignerstrategie und der Leistungsvereinbarung sind ebenso wie der Verhaltenskodex zu beachten.

Art. 8

Verschwiegenheitspflicht

- 1) Wer in Ausübung einer Funktion als Mitglied eines Gremiums der Universität von Angelegenheiten der Universität Liechtenstein Kenntnis erlangt, die nach den Umständen oder gesetzlichen Bestimmungen geheim zu halten sind, ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 2) Die Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach Beendigung der Zusammenarbeit aufrecht.

Art. 9

Schriftlichkeit

Soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht ausdrücklich bestimmen, ist neben der Schriftform stets die (elektronische) Textform zulässig.

II. Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse Organe

Art. 10

Allgemein

- 1) In Ergänzung zu den Statuten (Art. 20 ff) präzisieren die nachfolgenden Bestimmungen den Aufgabenbereich, die Befugnisse sowie die Willensbildung des Universitätsrates, Senats sowie des Rektorats als Organe der Universität Liechtenstein.
- 2) Im Falle eines Geltungswiderspruchs gehen die Bestimmungen der Statuten diesem Organisationsreglement vor.

Art. 11

Organe der Universität

Organe der Universität sind:

- a. der Universitätsrat (Art. 12 ff.);
- b. der Senat (Art. 26 ff.);
- c. das Rektorat (Art. 35 ff.).

A. Universitätsrat

Art. 12

Grundsatz

Der Universitätsrat ist das oberste Organ der Universität und zur Hauptsache mit strategischen Aufgaben betraut.

Art. 13

Zusammensetzung, Amtsdauer und Entschädigung

- 1) Der Universitätsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die von der Regierung jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Nach Ablauf der ersten Amtsperiode ist eine einmalige Wiederwahl möglich. Beim Präsidenten ist nach Ablauf von zwei Amtsperioden in begründeten Fällen eine Wiederwahl für eine ausserordentliche Amtsdauer von zwei Jahren zulässig.
- 2) Der Universitätsrat konstituiert sich selbst. Ausgenommen ist der Präsident, dieser wird von der Regierung bestimmt.
- 3) Der Universitätsrat wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten und bestimmt einen Sekretär, der nicht Mitglied des Universitätsrats sein muss.
- 4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Universitätsrat aus, ist ein neues Mitglied für eine volle Mandatsperiode von der Regierung zu bestellen.
- 5) Die Entschädigung des Universitätsrats wird von der Regierung festgelegt.

Art. 14

Aufgaben

- 1) Der Universitätsrat ist das strategische Führungsorgan der Universität und übt die Aufsicht über sie aus. Er nimmt die im LUG und in den Statuten festgelegten Aufgaben wahr und ist für die Umsetzung des Leistungsauftrags der Regierung verantwortlich. Er definiert und überwacht zu dessen Erfüllung die strategische Ausrichtung und die Entwicklungsschwerpunkte der Universität.
- 2) Dem Universitätsrat kommen gemäss Art. 11 LUG insbesondere folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:
 - a. die Oberleitung der Universität Liechtenstein;
 - b. der Erlass und die Änderung der Statuten;
 - c. die Festlegung der Strategie und Organisation;
 - d. die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit dies für die Führung der Universität erforderlich ist;
 - e. die Wahl, Überwachung und Abberufung der Mitglieder des Rektorats;
 - f. die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;
 - g. die Beschlussfassung über den Finanz- und Entwicklungsplan, den Stellenplan, den Vorschlag, die Jahresrechnung sowie den jährlichen Rechenschaftsbericht;
 - h. die Bestellung und Entlassung der Leiter von Instituten und Centern;
 - i. die Genehmigung der Einsetzung von Berufungsbeiräten;
 - j. die Wahl von Professoren auf Vorschlag des Berufungsbeirats und deren Abberufung;
 - k. die Festsetzung der Gebühren in den von der Universität angebotenen Studiengängen.
- 3) Der Universitätsrat erlässt die in seinen Aufgabenbereich fallenden Ordnungen wie insbesondere die Promotions-, Berufungs- und Habilitationsordnung, die Dienst- und Besoldungsordnung sowie die Disziplinarordnung.
- 4) Der Universitätsrat erlässt oder genehmigt weitere zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Reglemente, Richtlinien oder sonstige Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen, deren Erlass oder Genehmigung nicht einem anderen Organ oder Organisationseinheit übertragen oder vorbehalten sind.

- 5) Grundsätzlich haben alle Mitglieder des Universitätsrats die gleichen Aufgaben und Kompetenzen. Dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten können vom Universitätsrat soweit zulässig Aufgaben delegiert und zusätzliche Funktionen und Kompetenzen zugewiesen werden.
- 6) Die operative Geschäftsführung der Universität obliegt dem Rektorat. Die Einzelheiten der Zuteilung der Aufgaben an die Rektoratsmitglieder und der damit verbundenen Kompetenzen gehen aus Art. 35 ff. dieses Organisationsreglements sowie dem als Anhang zu diesem Reglement beigefügten Funktionendiagramm hervor.

Art. 15

Ausschüsse und Betrauungen

- 1) Der Universitätsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse für bestimmte Bereiche bilden, insbesondere einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) und einen Personalausschuss (Nominations- und Entschädigungsausschuss).
- 2) Der Präsident darf den Prüfungsausschuss (Audit Committee) nicht präsidieren.
- 3) Die Ausschüsse haben in erster Linie vorberatende Funktion. Sie sollen insbesondere mithelfen, die Sitzungen des Universitätsrats effizienter zu gestalten und rasche, fundierte Entscheidungen zu treffen.
- 4) Zusammen mit den Aufgaben können den Ausschüssen auch entsprechende Entscheidungskompetenzen zugeteilt werden, doch dürfen diese die unentziehbaren und undelegierbaren Aufgaben des Universitätsrats nicht einschränken oder diesen zuwiderlaufen.
- 5) Für jeden Ausschuss hat der Universitätsrat ein separates Reglement zu erlassen. Über jede Ausschusssitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Diese Protokolle sind allen Mitgliedern des Universitätsrats unaufgefordert zuzustellen.
- 6) Der Universitätsrat kann mit der Vorbereitung der Entscheidungsfindung in einzelnen, konkret anzuführenden Aufgabengebieten auch einzelne seiner Mitglieder oder Delegationen betrauen.

Art. 16

Präsident

- 1) Der Präsident koordiniert die Arbeit des Universitätsrats, ist für die Vorbereitung der Sitzungen sowie die Sitzungsleitung verantwortlich. Er hat für die Umsetzung der Beschlüsse Sorge zu tragen.
- 2) Dem Präsidenten obliegt die Vertretung des Universitätsrats und die Besorgung der laufenden Geschäfte. Er kann in einzelnen Fällen oder für gesonderte Bereiche andere Mitglieder des Universitätsrats mit der Vertretung betrauen.
- 3) Der Präsident ist für die Zusammenarbeit mit dem Rektorat verantwortlich, hält mit dem Rektorat, insbesondere dem Rektor sowie dem Verwaltungsdirektor, regelmässigen Kontakt und ist deren Ansprechperson.
- 4) Der Präsident hat grundsätzlich dieselben Rechte wie jedes Mitglied des Universitätsrats. Zur Optimierung der Zusammenarbeit von Universitätsrat und Rektorat sowie zur Unterstützung des Rektorats können dem Präsidenten vom Universitätsrat zusätzliche Aufgaben übertragen werden.
- 5) Der Präsident entscheidet für den Universitätsrat über zwingend notwendige Geschäfte, die keinen Aufschub dulden und von weitreichender Bedeutung sind. Er hat die Mitglieder umgehend zu informieren und in der nächsten Sitzung darüber zu berichten.

Art. 17

Sitzungen

- 1) Der Präsident beruft die Sitzungen des Universitätsrats schriftlich ein, so oft es die Interessen der Universität erfordern, mindestens aber viermal jährlich. In dringenden Fällen kann eine ausserordentliche Sitzung kurzfristig einberufen werden. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten erfolgt die Einberufung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Universitätsrats. Jedes Mitglied kann aus einem wichtigen Grund die unverzügliche Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.
- 2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

- 3) Die Einladung zu einer Sitzung erfolgt mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag und hat zu enthalten:
 - a. Zeit und Ort;
 - b. Vorschläge der Tagesordnung;
 - c. allfällige Vorschläge auf Beiziehung von Auskunftspersonen und Fachleuten.
- 4) In dringenden Fällen kann die Frist von einer Woche verkürzt werden. Die Einladung und alle sonstigen Zustellungen an die Mitglieder des Universitätsrates können schriftlich oder auf dem Wege elektronischer Datenübertragung erfolgen.

Art 18

Tagesordnung und Geschäftsbehandlung

- 1) Die Tagesordnung wird vom Präsidenten erstellt. Die dazu notwendigen Unterlagen sind den Mitgliedern und dem Sekretär möglichst frühzeitig zuzustellen.
- 2) Die Mitglieder des Universitätsrats, das Rektorat sowie der Senat als Gremium können spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung schriftlich Vorschläge zur Tagesordnung einbringen.
- 3) Der Präsident, oder im Fall seiner Verhinderung der Vizepräsident, hat den Vorsitz und leitet die Sitzung. Der Präsident hat auf die Einhaltung des Organisationsreglements zu achten.
- 4) Jedes Mitglied hat das Recht, zu jedem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen, Anträge zu den Tagesordnungspunkten zu stellen und neue Tagesordnungspunkte vorzuschlagen. Über jeden Antrag ist abzustimmen. Liegen mehrere Anträge zu einem Tagesordnungspunkt vor, bestimmt der Präsident die Reihenfolge der Abstimmung. Über einen weitergehenden Antrag ist jedenfalls vor einem engeren Antrag abzustimmen. Über die Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes ist als erstes abzustimmen.

Art 19

Sitzungsteilnehmende und Auskunftspersonen

- 1) An den Sitzungen des Universitätsrats nehmen der Rektor, der Verwaltungsdirektor und ein Vertreter des Schulamtes mit beratender Stimme teil.
- 2) Die Prorektoren, der Senatsvorsitzende und der Generalsekretär werden zu den Sitzungen des Universitätsrats eingeladen. Sie haben das Recht, zu Tagesordnungspunkten gehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen.
- 3) Der Präsident kann jederzeit Auskunftspersonen zu den Sitzungen laden. Die Anwesenheit der Auskunftspersonen ist auf den betreffenden Tagesordnungspunkt beschränkt.

Art.20

Beschlussfassung

- 1) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 2) Der Universitätsrat fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 3) Das Stimmrecht im Universitätsrat ist persönlich auszuüben. Stimmübertragungen sind unzulässig.
- 4) Der Universitätsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Universitätsrat eine geheime Abstimmung beschliessen. Bei Wahlen ist grundsätzlich eine geheime Abstimmung vorzunehmen.
- 5) Über Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht aufgeführt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Universitätsrats anwesend sind.
- 6) In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg nach Massgabe von Art. 3 Abs. 8 gefasst werden.

Art. 21

Sekretär des Universitätsrats

- 1) Der Sekretär wird durch den Universitätsrat gewählt.
- 2) Dem Sekretär obliegt die Unterstützung des Universitätsrats bei der Besorgung seiner Aufgaben und der laufenden Geschäftsführung. Er ist zuständig für die korrekte Führung der Akten des Universitätsrats. Er erstellt die Protokolle der Sitzungen und der Ausschüsse. Zudem unterstützt er den Präsidenten bei der Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen.
- 3) Der Sekretär ist verantwortlich für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm verfassten Protokolle der Sitzungen des Universitätsrates und dessen Ausschüssen. Er ist ebenfalls verantwortlich für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Anmeldung im Handelsregister. Zur Ausübung seiner Funktion erhält er das Recht, in alle Akten der Universität und in alle Unterlagen im Zusammenhang mit den Sitzungen des Universitätsrates Einblick zu nehmen.

Art. 22

Protokolle

- 1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Universitätsrats aufzunehmen.
- 2) Die Protokolle sind zu nummerieren und sollen in der Regel für jedes Traktandum enthalten:
 - a. Ausgangssituation bzw. bereits vorhandene Entscheidungsgrundlagen und allenfalls gestellte Anträge;
 - b. Besprechung und gegebenenfalls Gegenanträge;
 - c. Beschluss mit Angabe der Stimmverhältnisse, namentlicher Nennung von Gegenstimmen und Enthaltungen sowie Festlegung des Vollzugs von Beschlüssen.
- 3) Jedes Mitglied des Universitätsrats kann während der Sitzung die Protokollierung einer Aussage ausdrücklich verlangen.
- 4) Jedes Mitglied des Universitätsrats kann sich zum Protokollentwurf äussern.
- 5) Die Protokolle sind vom Universitätsrat jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen. Einsprüche sind spätestens an dieser Sitzung zu erheben, vorzugsweise aber vor der jeweiligen Sitzung im Rahmen des Äusserungsrechts gemäss Abs. 4.
- 6) Sitzungen und Protokolle des Universitätsrats sind vertraulich zu behandeln.
- 7) Die Originale der Protokolle der Sitzungen des Universitätsrats werden vom Sekretär aufbewahrt.

Art. 23

Berichterstattung und Auskunftsrechte

- 1) Um die Aufgaben der Oberleitung der Universität sowie gegenüber der Regierung pflichtgemäss wahrnehmen zu können, wird der Universitätsrat unaufgefordert und periodisch vom Rektorat, dem Senat, den Instituten und Centers sowie den ständigen Kommissionen über relevante strategische Aktivitäten und Entwicklungen sowie den Geschäftsgang der Universität informiert. Die Vorgaben für diese Berichterstattung werden vom Universitätsrat in einem Konzept der Berichterstattung (MIS-Konzept) festgelegt.
- 2) Ausserordentliche Vorgänge sind dem Präsidenten unverzüglich zu melden. Je nach Dringlichkeit kann dieser diese ausserordentlichen Vorgänge den Mitgliedern des Universitätsrats melden.
- 3) Jedes Mitglied des Universitätsrats kann jederzeit beim Präsidenten Auskunft über alle Angelegenheiten der Universität als Institution verlangen. Mit Ermächtigung des Präsidenten bei besonderer Notwendigkeit sind auch die Mitglieder des Rektorats und sonstige Universitätsangehörige zur Auskunft gegenüber den Mitgliedern des Universitätsrats verpflichtet.
- 4) Soweit es für die Erfüllung der Aufgaben und der Funktion als Universitätsrat erforderlich ist, kann jedes Mitglied des Universitätsrats jederzeit Einblick in sämtliche Bücher und Akten der Universität nehmen sowie beim Rektor Auskunft über alle Angelegenheiten der Universität verlangen.

Art. 24

Verträge mit Mitgliedern des Universitätsrats

- 1) Verträge zwischen der Universität und Mitgliedern des Universitätsrats müssen schriftlich abgeschlossen werden und bedürfen der Zustimmung des Universitätsrats. Ausgenommen sind Verträge, welche die Universität zu einer einmaligen Leistung von weniger als 1 000 Franken verpflichtet.
- 2) Verträge nach Abs. 1 sind zu den gleichen Konditionen, wie sie gegenüber Dritten gelten, abzuschliessen.

B. Senat

Art. 25

Zusammensetzung / Konstituierung

- 1) Der Senat setzt sich gemäss Art. 27 Abs. 1 der Statuten wie folgt zusammen:
 - a. Alle Mitglieder der Professorenschaft der Universität;
 - b. mindestens drei Mitglieder des Mittelbaus;
 - c. mindestens drei Mitglieder der Studierendenschaft;
 - d. dem Studiensekretär als Mitglied bzw. Vertreter der Verwaltung gemäss Art. 13 Abs. 1 LUG.
- 2) Die Mitglieder gemäss Abs. 1 Bst b. sind vom Mittelbau, die Mitglieder gemäss Abs. 1 Bst. c von der Studierendenschaft zu wählen und dem Vorsitzenden des Senats schriftlich bekannt zu geben.
- 3) Die Mitglieder des Rektorats sowie der Generalsekretär nehmen an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil. Ist deren Rektor ein Mitglied der Professorenschaft, ruht das Stimmrecht für diese Funktionsdauer.
- 4) Der Senat kann im Bedarfsfall externe Fachexperten zu den Sitzungen des Senats beiziehen. Die Mitglieder des Senats können begründete, schriftliche Wünsche zur Einladung von Fachexperten bis eine Woche vor einer Sitzung an den Vorsitzenden des Senats stellen. Dem Verlangen von mehr als einem Drittel der Mitglieder des Senats nach Beiziehung solcher Fachexperten hat der Vorsitzende des Senats zu entsprechen. Diese Fachexperten haben bei den Abstimmungen im Senat kein Stimmrecht.

Art. 26

Aufgaben und Kompetenzen

- 1) Der Senat ist das oberste akademische Organ der Universität.
- 2) Er nimmt die in Art. 13 Abs. 2 LUG und die in Art. 28 der Statuten geregelten Aufgaben wahr.

Art. 27

Vorsitz und Stellvertretung

- 1) Der Senat wird von einem Vorsitzenden sowie einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende ist Sprecher des Senats.
- 2) Ist der Vorsitzende an der Ausübung dieser Funktion verhindert, tritt der stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle.
- 3) Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende des Senats werden von den Mitgliedern des Senats in geheimer Abstimmung für die Dauer von drei Jahren nach Massgabe von Art. 28 gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Senats gemäss Art. 29 ein und leitet sie.

Art. 28

Wahlprozess Vorsitzender/Stellvertreter

- 1) Der Vorsitzende des Senats hat die Wahl für die Funktion des Vorsitzenden sowie des stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem geplanten Wahltermin, in einer Sitzung des Senats sowie schriftlich anzukündigen. Die Ankündigung hat den geplanten Wahltermin sowie zudem den relevanten Stichtag zu enthalten. Nach dem Stichtag bestimmen sich die Voraussetzungen der Wahlberechtigung (Abs. 2) und der Wählbarkeit (Abs. 3).
- 2) Wahlberechtigt sind alle Personen, die am relevanten Stichtag Mitglieder des Senats sind.
- 3) Wählbar sind alle Personen, die am relevanten Stichtag Mitglieder der Professorenschaft der Universität sind. Wählbar sind zudem nur jene Personen, deren Name auf einem Wahlvorschlag gemäss Abs. 4 genannt wurde.
- 4) Alle Personen, die am relevanten Stichtag Mitglieder des Senats sind, können bis zu einer Woche vor dem geplanten Wahltermin einen oder mehrere Wahlvorschläge an den Vorsitzenden des Senats richten. Die erstatteten Wahlvorschläge sind den Mitgliedern des Senats schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Zulassung eines Wahlvorschlages können die Mitglieder des Senats Einspruch an den Vorsitzenden des Senats erheben, der über die Zulassung des Wahlvorschlages bis zum geplanten Wahltermin entscheidet.
- 5) Die Wahl findet am schriftlich angekündigten Wahltermin statt, wenn zumindest mehr als die Hälfte der Personen, die am relevanten Stichtag Mitglieder des Senats sind, bei der jeweiligen Sitzung des Senats anwesend sind.
- 6) Der Vorsitzende des Senats leitet die Wahl. Für die Wahl des Vorsitzenden des Senats sowie des stellvertretenden Vorsitzenden findet jeweils ein getrennter geheimer Wahldurchgang statt. Zuerst wird über den Vorsitzenden, dann über den stellvertretenden Vorsitzenden abgestimmt.
- 7) Im Wahldurchgang ist über einen Kandidaten abzustimmen, dessen Name auf einem zugelassenen Wahlvorschlag genannt wurde. Gültig sind nur jene schriftlichen Voten, die den Namen des Kandidaten laut zugelassenem Wahlvorschlag deutlich erkennen lassen. Stimmen für Personen, die nicht vorgeschlagen wurden, sind ungültig. Ungültige Stimmen sind auszuschneiden. Der Vorsitzende des Senats hat die Stimmen auszuzählen.
- 8) Die Wahl gewinnt jener Kandidat, welcher die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereint. Hat nach einem Wahlvorgang keine Person die Mehrheit erzielt, ist in einem Folgewahldurchgang (Stichwahl) nochmals über die zwei stimmenstärksten Kandidaten abzustimmen.
- 9) Nach Abschluss des Wahlvorganges hat der Vorsitzende des Senats das Wahlergebnis mündlich zu verkünden und schriftlich zu protokollieren. Der Kandidat, welcher den Wahldurchgang gewonnen hat, ist zu fragen, ob er die Wahl annimmt. Die Wahl wird an einem vom Senat zu beschliessendem Termin wirksam.
- 10) Der Vorsitzende des Senats hat das Wahlergebnis schriftlich und universitätsöffentlich bekannt zu machen.

Art. 29

Sitzungen

- 1) In jedem Semester finden zumindest drei ordentliche Sitzungen des Senats statt.
- 2) Das Rektorat, der Universitätsrat oder fünf Mitglieder des Senats können jederzeit die Abhaltung einer ausserordentlichen Sitzung des Senats verlangen; diesfalls haben sie eine schriftliche Begründung an den Vorsitzenden des Senats zu übermitteln.
- 3) Der Vorsitzende hat die Sitzungen des Senats schriftlich mit zweiwöchiger Frist einzuberufen und die Mitglieder des Senats zu laden.
- 4) Die Sitzungen des Senats finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, es sei denn, der Senat beschliesst, eine bestimmte Angelegenheit einer zu definierenden weiteren universitären Gemeinschaft zu öffnen (Gasthörer).

Art. 30

Traktanden

- 1) Jedes Mitglied des Senates bzw. das Rektorat haben das Recht, Traktanden schriftlich vorzuschlagen, die in einer kommenden Sitzung des Senates behandelt werden sollen.
- 2) Die Traktanden sind mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin dem Vorsitzenden schriftlich bekannt zu geben. Der Vorsitzende hat die Traktanden, die sich gemäss Art. 28 der Statuten für eine Behandlung im Senat eignen, auf einer Traktandenliste zu sammeln. Die Traktandenliste ist für die Mitglieder des Senats öffentlich zugänglich zu halten.
- 3) Der Vorsitzende hat den Mitgliedern des Senates die in der kommenden Sitzung des Senates zu erörternden Traktanden (Traktandenliste) mindestens eine Woche vor dem geplanten Sitzungstermin schriftlich bekannt zu geben. Bei ausserordentlichen Sitzungen oder aus wichtigem Grund kann die Traktandenliste gleichzeitig mit der Einladung übergeben werden. Der Vorsitzende des Senats kann während einer Sitzung des Senats weitere Traktanden ad hoc auf die Traktandenliste aufnehmen und behandeln, wenn dies der Senat beschliesst.

Art. 31

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Senats anwesend ist, darunter der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Senats.
- 2) Der Senat fasst seine Beschlüsse möglichst einstimmig. Wenn dies nicht erreicht werden kann, beschliesst der Senat mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende des Senats den Stichentscheid.
- 3) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Sie können jedoch geheim erfolgen, wenn dies der Senat mit einfacher Mehrheit beschliesst.
- 4) Die Stimmabgabe sowie der Beschluss sind zu protokollieren.
- 5) In begründeten Ausnahmefällen kann die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg nach Massgabe von Art. 3 Abs. 8 erfolgen.

Art. 32

Protokolle

- 1) Der Vorsitzende des Senats oder eine von ihm damit beauftragte Person (Protokollführer) führt über alle Sitzungen des Senats Protokoll. Im Protokoll sind alle Traktanden, deren Erledigung, allfällige durch den Senat gefasste Zirkularbeschlüsse sowie sonstige offene Punkte auszuweisen. Gleichzeitig wird im Protokoll festgehalten, welche Personen über Beschlüsse des Senats zu informieren sind.
- 2) Der Vorsitzende des Senats und der Protokollführer haben die Protokolle des Senats zu unterfertigen.
- 3) Der Vorsitzende des Senats hat die Protokolle spätestens zwei Wochen nach einer Sitzung allen Mitgliedern des Senats schriftlich zu übermitteln. Die Mitglieder des Senats haben das Recht, Anträge auf Protokollberichtigung oder -ergänzung bis zur kommenden Sitzung des Senats an den Vorsitzenden des Senats zu richten.
- 4) Der Senat hat das Protokoll einschliesslich allfälliger Berechtigungen und Ergänzungen sodann jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Art. 33

Arbeitsgruppen

Der Senat kann zur Vorbereitung bzw. Bearbeitung einzelner Traktanden eine Arbeitsgruppe einsetzen. Die Arbeitsgruppe hat dem Senat periodisch oder nach Beschluss des Senats über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

C. Rektorat

Art. 34

Zusammensetzung / Konstituierung

- 1) Das Rektorat als Kollegialorgan setzt sich gemäss Art. 29 Abs. 1 der Statuten wie folgt zusammen:
 - a. dem Rektor;
 - b. dem Prorektor für Lehre;
 - c. dem Prorektor für Forschung;
 - d. dem Verwaltungsdirektor.
- 2) Die Mitglieder des Rektorats werden gemäss Art. 12 LUG vom Universitätsrat ernannt, der Rektor nach öffentlicher Ausschreibung.
- 3) Die Amtszeit der Mitglieder des Rektorats, mit Ausnahme des Verwaltungsdirektors, beträgt gemäss Art. 29 Abs. 2 sowie Abs. 5 der Statuten jeweils 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung möglich.
- 4) Dem Rektor und dem Verwaltungsdirektor obliegen die Leitung des Rektorats.

Art. 35

Aufgaben und Kompetenzen

Dem Rektorat als Kollegialorgan obliegt die operative Leitung der Universität sowie die Wahrnehmung der in Art. 30 der Statuten genannten Aufgaben, welche den Mitgliedern wie folgt zugewiesen werden:

- 1) Rektor:
 - a. die Repräsentation der Universität nach aussen und ihre Vertretung in den akademischen Hochschulgremien;
 - b. die Zulassung zu den Studiengängen;
 - c. die systematische Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Universität;
 - d. die Koordination von Lehre, Weiterbildung, Forschung und Dienstleistungen;
 - e. die Führung, Beaufsichtigung und periodische Evaluation der Institute und Center;
 - f. die Akkreditierung, Kommunikation und Aussenbeziehungen sowie Recht und Compliance.
 - g. vollzieht die Beschlüsse des Universitätsrats und des Senats, soweit diese Aufgabe nicht einem anderen Organ oder Organisationseinheit übertragen ist.
- 2) Verwaltungsdirektor:
 - a. die Verantwortung für die Bibliothek, das Facility Management, das Finanz- und Rechnungswesen, die Informatik, das Personalmanagement, den zentralen Einkauf, den Empfang und die Geschäftsprozesse der Universität;
 - b. die Erarbeitung des lang- und kurzfristigen Investitionsplans, des Finanzplans, des Budgets und der Jahresrechnung sowie des Jahresberichts zuhanden des Universitätsrats;
 - c. die Beaufsichtigung und Organisation der Universitätsverwaltung;
 - d. die Planung der räumlichen Entwicklung der Universität in Abstimmung mit dem Universitätsrat und der Regierung;
 - e. die Führung der Bereiche IKS und Risikomanagement.
- 3) Gemeinsam verantworten der Rektor und der Verwaltungsdirektor:
 - a. die Vorbereitung von Ordnungen, wie insbesondere der Dienst- und Besoldungsordnung, der Disziplinarordnung und Berufsordnung, sowie Reglementen und anderen Erlässen zur Genehmigung durch den Universitätsrat;
 - b. die Information über gesamtuniversitäre Fragen, die Organisation und Durchführung gesamtuniversitärer Veranstaltungen;
 - c. die Vorbereitung der Berichterstattungen gemäss Eignerstrategie und Leistungsvereinbarung zu Handen des Universitätsrats;
- 4) Prorektor Forschung:

Ist prozessverantwortlich für die Forschungskommissionen, die Forschungsförderung und die Forschungsschwerpunkte.

5) Prorektor Lehre:

Ist prozessverantwortlich für die Lehrkommissionen, die Lehre und die Studiendienste sowie die Qualitätssicherung und -entwicklung in der Lehre.

Art. 36

Rektoratskonferenz

- 1) Die Rektoratskonferenz setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Rektorats, dem Generalsekretär, den Institutsleitern, den Leitern der Center, dem Vorsitzenden des Senats, dem Präsidenten des Mittelbauvorstandes sowie dem Sprecher der Professorenschaft.
- 2) Die Rektoratskonferenz dient der gemeinsamen Meinungsbildung und Entscheidungsvorbereitung in gesamtuniversitären Angelegenheiten sowie dem regelmässigen Informationsaustausch.
- 3) Die Rektoratskonferenz tritt unter dem Vorsitz des Rektors während der Vorlesungszeit in der Regel zweimal im Semester zusammen.

Art. 37

Vorsitz und Stellvertretung

- 1) Das Rektorat wird vom Rektor als Vorsitzenden sowie dem Verwaltungsdirektor als Stellvertreter geleitet. Der Rektor ist Sprecher des Rektorats.
- 2) Ist der Vorsitzende an der Ausübung dieser Funktion verhindert, tritt der Verwaltungsdirektor seine Stelle.
- 3) Für Rektoratsmitglieder sowie Personen in Leitungsfunktionen gibt es jeweils eine Stellvertretung.
- 4) Sofern sich aus den übergeordneten Rechtsquellen keine zwingende Stellvertreterregelung ergibt, haben die genannten Personen eine eigene Stellvertreterregelung für den Fall einer Abwesenheit oder Verhinderung von mehr als drei Tagen zu treffen. Die generelle Stellvertreterregelung, nicht jedoch die Vertretung im Einzelfall, ist vom Rektor oder dem Verwaltungsdirektor zu genehmigen.
- 5) Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter kann für die gesamte Funktion, einzelne Teilbereiche, einzelne Geschäftsarten oder einzelne Geschäfte bestellt werden.
- 6) Wird keine Stellvertretung genannt und genehmigt, so setzt der Rektor oder der Verwaltungsdirektor die jeweilige Stellvertretung fest.

Art. 38

Sitzungen

- 1) Die Sitzungen des Rektorats finden mindestens einmal pro Monat statt.
- 2) Der Rektor, der Verwaltungsdirektor oder zwei weitere Rektoratsmitglieder gemeinsam können jederzeit die Abhaltung einer ausserordentlichen Sitzung des Rektorats verlangen; diesfalls haben sie eine schriftliche Begründung an das Rektorsbüro zu übermitteln.
- 3) An den Sitzungen des Rektorats nimmt der Generalsekretär mit beratender Stimme teil. Weitere Auskunftspersonen können zu bestimmten Traktanden eingeladen werden.
- 4) Das Rektorsbüro hat die Sitzungen des Rektorats in Textform innert dreitägiger Frist (Werktage) einzuberufen und die Mitglieder des Rektorats zu laden.
- 5) Die Sitzungen des Rektorats finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, es sei denn, das Rektorat beschliesst, eine bestimmte Angelegenheit einer zu definierenden weiteren universitären Gemeinschaft zu öffnen (Gasthörer).

Art. 39

Traktanden

- 1) Jedes Mitglied des Rektorats und der Generalsekretär haben das Recht, Traktanden schriftlich vorzuschlagen, die in einer kommenden Sitzung des Rektorats behandelt werden sollen.

- 2) Das Rektoratsbüro hat die Traktanden längstens zwei Tage (Werktage) vor dem Sitzungstermin den Rektoratsmitgliedern auf dem Wege elektronischer Datenübertragung bekannt zu geben. Das Rektoratsbüro hat die Traktanden, die sich gemäss Art. 30 der Statuten für eine Behandlung im Rektorat eignen, auf einer Traktandenliste zu sammeln. Die Traktandenliste ist mit der Einberufung der Sitzung bekanntzugeben.
- 3) Bei ausserordentlichen Sitzungen oder aus wichtigem Grund kann die Traktandenliste gleichzeitig mit der Einladung übergeben werden. Weitere Traktanden können ad hoc auf die Traktandenliste aufgenommen und behandelt werden, wenn dies das Rektorat beschliesst.

Art. 40

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 1) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Rektorats anwesend ist, darunter der Rektor und/oder der Verwaltungsdirektor.
- 2) Das Rektorat fasst seine Beschlüsse möglichst einstimmig. Wenn dies nicht erreicht werden kann, beschliesst das Rektorat mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Rektor den Stichentscheid.
- 3) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Sie können jedoch geheim erfolgen, wenn dies das Rektorat mit einfacher Mehrheit beschliesst.
- 4) Die Stimmabgabe sowie der Beschluss sind zu protokollieren.
- 5) In begründeten Ausnahmefällen kann die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg gem. Art. 3 Abs. 8 erfolgen.
- 6) Grundlage jeder Beschlussfassung ist die Prüfung der Rektoratsgeschäfte auf ihre finanziellen, personellen, rechtlichen, infrastrukturellen und wirtschaftlichen Auswirkungen. Als Rektoratsgeschäfte im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Anträge des Rektorats zur Behandlung durch den Universitätsrat.
- 7) Nach jeder Rektoratssitzung informiert das Rektorat mittels interner Kommunikation über die behandelten Geschäfte und gefassten Beschlüsse. Die Beschlüsse werden auf der Intranetseite der Universität publiziert.

Art. 41

Protokolle

- 1) Das Rektoratsbüro führt über alle Sitzungen des Rektorats Protokoll. Im Protokoll sind alle Traktanden, deren Erledigung, allfällige durch das Rektorat gefasste Zirkularbeschlüsse sowie sonstige offene Punkte auszuweisen. Gleichzeitig wird im Protokoll festgehalten, welche Personen über Beschlüsse des Rektorats zu informieren sind.
- 2) Die Protokolle werden von allen teilnehmenden Rektoratsmitgliedern unterfertigt.
- 3) Das Rektoratsbüro hat die Protokolle spätestens eine Woche nach einer Sitzung allen Mitgliedern des Rektorats zu übermitteln. Die Mitglieder des Rektorats haben das Recht, Anträge auf Protokollberichtigung oder -ergänzung bis zur kommenden Sitzung des Rektorats an das Rektoratsbüro in Textform zu richten.
- 4) Das Rektorat hat das Protokoll einschliesslich allfälliger Berechtigungen und Ergänzungen sodann jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen. Das Rektoratsbüro hat Abschriften der genehmigten Protokolle dem Präsidenten des Universitätsrates auf dem Wege elektronischer Datenübertragung zur Kenntnis zu bringen.
- 5) Alle genehmigten Protokolle einschliesslich der Traktandenlisten des Rektorats sind für die Mitglieder des Rektorats jederzeit zugänglich zu halten.

III. Institute

Art. 42

Binneneinheiten der Universität

Die dezentrale Organisation der Universität gliedert sich in Institute und Centers.

Art. 43

Grundsatz

- 1) Die Institute sind Budgetierungs- und Verwaltungseinheiten. Sie sind organisatorisch dem Rektorat unterstellt und unterstehen dessen Führung und Aufsicht.
- 2) Die operative Geschäftsführung des jeweiligen Instituts wird nach Massgabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen, insbesondere der Statuten, dieses Reglements sowie der Leistungs- und Zielvereinbarung mit dem Rektorat von der Institutsleitung wahrgenommen.

Art. 44

Zusammensetzung der Institutsleitung und Amtsdauer

- 1) Die jeweilige Institutsleitung als Kollegialorgan setzt sich zusammen aus einem Institutsleiter sowie einem stellvertretenden Institutsleiter, welche vom Universitätsrat bestellt werden. Die Amtsdauer des Institutsleiters sowie des stellvertretenden Institutsleiters beträgt in der Regel vier Jahre und ihre Wiederwahl ist auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung durch den Universitätsrat möglich.
- 2) Als Institutsleiter wählbar sind ordentliche Professoren. Die Regelung der Stellvertretung kann hiervon abweichen.

Art. 45

Aufgaben und Kompetenzen der Institutsleitung

- 1) Der Institutsleitung als Kollegialorgan obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. sie trifft die strategischen Entscheidungen des Instituts zur gezielten Wahrnehmung eines fachspezifischen Wissenschaftsbereiches insbesondere in Forschung und Dienstleistung und zur Bereitstellung eines Lehr- und Weiterbildungsangebots im Wissenschafts- und Forschungsbereich des Instituts;
 - b. sie fördert und entwickelt neue Forschungsrichtungen in Abstimmung mit den Interessen der Universität, der Eignerstrategie und der Leistungsvereinbarung und nimmt die dazu notwendige Koordination mit den Lehrstuhlinhabern vor;
 - c. sie erstellt das Budget des Instituts inklusive der Personalplanung zuhanden des Rektorats; in der Personalplanung ist auch die Anzahl Qualifikationsstellen im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Anstellungen auszuweisen;
 - d. sie nimmt an der Rektoratskonferenz teil;
 - e. sie bestimmt die Mitglieder, die das Institut in Kommissionen und Gremien der Universität vertreten;
 - f. sie erlässt interne Richtlinien und Weisungen des Instituts;
 - g. sie führt mit den Angehörigen des Instituts regelmässige Institutssitzungen zu deren Information durch;
 - h. sie bestellt einen Protokollführer für die Institutsleiter- und Institutssitzungen;
 - i. sie sorgt für die Einhaltung des Verhaltenskodex am Institut;
 - j. sie stimmt mit den Lehrstuhlinhabern die Personalplanung und neu zu besetzende Stellen an den Lehrstühlen des Instituts ab.
- 2) Die Institutsleitung hat bei ihren Handlungen die Interessen der Universität und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in all ihren fachspezifischen Bereichen zu berücksichtigen, insbesondere in der Forschung und Dienstleistung und ihren Angeboten in Aus- und Weiterbildung.
- 3) Die Institutsleitung berücksichtigt die beschlossenen Good-Governance-Grundsätze des Universitätsrates im Rahmen ihrer Selbstverwaltung und ihrer Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Universität und ist verpflichtet, hiernach zu handeln.
- 4) Die Institutsleitung kann im Rahmen der bewilligten Personen- und Sachmittel frei disponieren.

- 5) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben trifft sich die Institutsleitung regelmässig zu Institutsleitersitzungen. Der Institutsleiter koordiniert die Arbeit des Instituts, ist für die Vorbereitung sowie die Leitung der Institutsleitersitzungen verantwortlich und sorgt für die Durchführung und Umsetzung der Beschlüsse.

Art. 46

Beschlussfassung

- 1) Die Institutsleitung fasst ihre Beschlüsse möglichst einstimmig. Wenn dies nicht erreicht werden kann, beschliesst die Institutskonferenz mit einfacher Mehrheit. Diese besteht aus allen ordentlichen Professorinnen oder Professoren des Instituts.
- 2) Die Stimmabgabe sowie der Beschluss sind zu protokollieren.

Art. 47

Auskunfts- und Mitwirkungsrechte der Angehörigen

- 1) Angehörige der Institute sind das akademische Personal des Instituts sowie die Mitarbeitenden im Rahmen der Institutsverwaltung. Studentische Mitarbeiter zählen nicht zu den Angehörigen des Instituts.
- 2) Angehörige der Institute haben das Recht auf angemessene Information und Mitwirkung.
- 3) Jedes Mitglied des Instituts ist berechtigt, eine Einberufung einer Institutssitzung gemäss nachfolgendem Art. 48 unter Angabe des Grundes zu verlangen.
- 4) Die Angehörigen des Instituts können spätestens bis zum Tag vor einer Institutssitzung schriftlich Vorschläge zur Tagesordnung einbringen. Diese Vorschläge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

Art. 48

Institutssitzungen

- 1) Die Institutsleitung hat regelmässig Sitzungen des Instituts einzuberufen, jedenfalls so oft es die Interessen des Instituts erfordern, mindestens aber zweimal im Semester.
- 2) Die Sitzungen sollen an der Universität, können aber auch an einem anderen Ort stattfinden, sofern besondere Gründe es erforderlich machen.
- 3) Sitzungen sind nicht öffentlich.
- 4) Die Einladung zu einer Sitzung erfolgt mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag und hat zu enthalten:
 - a. Zeit und Ort;
 - b. Vorschläge der Tagesordnung.
- 5) In dringenden Fällen kann die Frist von fünf Tagen verkürzt werden. Die Einladung und alle sonstigen Zustellungen an die Angehörigen des Instituts können schriftlich oder auf dem Wege elektronischer Datenübertragung erfolgen.

Art. 49

Tagesordnung

- 1) Die Tagesordnung wird von der Institutsleitung erstellt und die notwendigen Unterlagen den Angehörigen zugänglich gemacht.
- 2) Der Institutsleiter, oder im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Institutsleiter, leitet die Sitzung.
- 3) Jeder Angehörige des Instituts hat das Recht, zu jedem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen, Anträge zu den Tagesordnungspunkten zu stellen und neue Tagesordnungspunkte vorzuschlagen.
- 4) Grundsätzlich haben alle Angehörigen eines Instituts an den Sitzungen des Instituts teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist dies der Institutsleitung ehest möglich mitzuteilen.

Art. 50

Protokolle

- 1) Die Sitzungen der Institutsleitung nach Art. 45 Abs. 5 sowie der Institute nach Art. 48 werden protokolliert. Die Protokolle sind neben dem Protokollführer vom Institutsleiter und dem stellvertretenden Institutsleiter zu unterzeichnen, nachdem der Protokollführer den Entwurf dem Institutsleiter und dem stellvertretenden Institutsleiter übersandt hat.
- 2) Die Protokolle sind für das Rektorat und den Universitätsrat elektronisch zugänglich zu machen, jene der Institutssitzungen auch allen Angehörigen des Instituts.

Art. 51

Centers

Ein Center ist eine vom Universitätsrat gegründete Organisationseinheit mit definierten Themenschwerpunkten entlang den Ziel- und Zweckbestimmungen der Universität. Die Leitung eines Centers wird in der Regel von einem oder mehreren Professoren wahrgenommen. Die Aufgaben und Befugnisse eines Centers werden vom Rektorat festgesetzt und überprüft.

IV. Universitätsverwaltung

Art. 52

Allgemeines

- 1) Die Universitätsverwaltung gewährleistet einen reibungslosen Universitätsbetrieb und versteht sich als Erbringerin von Dienstleistungen für die gesamte Universität. Ihr gehören an:
 - a. das Generalsekretariat;
 - b. Recht und Compliance, Marketing und Kommunikation, Qualität und Akkreditierung, Gender & Diversity;
 - c. Studierendensekretariat, Studierendenservice, Hochschuldidaktik, International Office, Empfang;
 - d. Rektoratsbüro, Finanz- und Rechnungswesen, Personalwesen, IKS und Risikomanagement, Zentraler Einkauf, Bibliothek, Informatik, Facility Management, Wohnheim und Unterkunftswesen;
 - e. alle weiteren Personen und Stellen, die nicht einer anderen Organisationseinheit oder einem anderen Funktionsträger zugeordnet sind.
- 2) Die Universitätsverwaltung untersteht disziplinarisch und fachlich dem zuständigen Rektoratsmitglied:
- 3) Der Rektor führt das Generalsekretariat, die Abteilungen Kommunikation und Marketing, Qualität und Akkreditierung, Gender & Diversity, den Datenschutzbeauftragten und das International Office.
- 4) Der Verwaltungsdirektor leitet das Rektoratsbüro, das Finanz- und Rechnungswesen, Personalwesen, IKS und Risikomanagement, den zentralen Einkauf, die Bibliothek, Informatik, das Facility Management, Wohnheim und Unterkunftswesen und den Empfang.
- 5) Die Angehörigen der Universitätsverwaltung sind weisungsgebunden und nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen der ihnen zugewiesenen Befugnisse wahr.

Art. 53

Generalsekretariat

- 1) Der Generalsekretär bereitet die Rektoratssitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse des Universitätsrats, des Senats und des Rektorats. Er ist für das entsprechende Umsetzungs-Controlling verantwortlich.
- 2) Er berät die Organe, Kommissionen und Fachbereiche der Universität in studien- und lehre-relevanten Fragestellungen.
- 3) Der Generalsekretär führt selbstständig universitätsrelevante Projekte bzw. bringt sein Fachwissen bedarfsbezogen in solche ein.

- 4) Das Rektorat kann dem Generalsekretariat weitere Bereiche zuweisen.

V. Kommissionen

Art. 54

Zweck der Kommissionen

Der Universitätsrat kann gemäss Art. 38 der Statuten zur Wahrnehmung bestimmter gesamtuniversitärer Aufgabe und zur Bearbeitung besonderer Fragen auf Universitätsebene ständige Kommissionen einsetzen. Insbesondere besteht eine Forschungskommission und eine Kommission Lehre.

Art. 55

Forschungskommission

- 1) Die Forschungskommission berät das Rektorat im Bereich der Forschung. Sie hat gemäss Art. 39 der Statuten insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Mitwirkung bei der Etablierung und Fokussierung der Forschungsschwerpunkte der Universität;
 - b. Begleitung der periodischen Entwicklung und Evaluationsprozesse zur Qualitätssicherung in den Instituten und Centers;
 - c. Stimulation von Forschungsvorhaben, welche die Instituts- und Lehrstuhlgrenzen überschreiten und zur disziplinären Zusammenarbeit inner- und ausserhalb der Universität führen;
 - d. Evaluation von Forschungsprojekten aus Mitteln des Forschungsförderungsfonds gemäss geltendem Reglement - sowie Orientierung und Unterstützung von interessierten Vorständen über die Forschungsmöglichkeiten externer Forschungsförderungsinstitutionen;
 - e. Förderung der wissenschaftlichen Laufbahn qualifizierter junger Forscherinnen und Forscher der Universität.
- 2) Die Kommission besteht aus bis zu sieben Mitgliedern. Der Kommission gehört je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Institute an. Diese können Mitglieder der Professorenschaft oder Assistenzprofessorinnen/Assistenzprofessoren ohne Tenure Track sowie Hochschuldozenten sein. Die jeweilige Institutsleiterin bzw. der jeweilige Institutsleiter hat ein zu begründendes Vorschlagsrecht. Die Mitglieder der Kommission werden vom Rektorat für eine Amtsdauer von drei Jahren auf Vorschlag des Senats bestellt; eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Der Prorektor Forschung führt den Vorsitz der Kommission.

Art. 56

Kommission Lehre

- 1) Die Kommission Lehre berät das Rektorat im Bereich Ausbildung, unter anderem zu Fragen der Curricula- und Lehrentwicklung, Lehr- und Dozierendenevaluation sowie zu Hochschuldidaktik. Sie hat gemäss Art. 40 der Statuten insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Erarbeitung von didaktischen Grundsätzen und Vorschlägen für konsekutiven Studiengänge;
 - b. Begleitung systematischer Entwicklung und Evaluationsprozesse;
 - c. Entwicklung und Koordination studiengangübergreifender Ziele, Massnahmen und Lehrangebote in konsekutiven Studiengängen;
 - d. Stellungnahme und Vorschlagsrecht zu studienrelevanten Reglementen;
- 2) Die Kommission besteht aus bis zu sieben Mitgliedern. Der Kommission gehört je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Institute an. Diese können Mitglieder der Professorenschaft oder Assistenzprofessorin/Assistenzprofessor ohne Tenure Track sowie Hochschuldozenten sein. Die jeweilige Institutsleiterin bzw. der jeweilige Institutsleiter hat ein zu begründendes Vorschlagsrecht. Die Mitglieder der Kommission werden vom Rektorat für eine Amtsdauer von drei Jahren auf Vorschlag des Senats bestellt; eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Der Prorektor Lehre führt den Vorsitz der Kommission.

Art. 56a

Weiterbildungskommission

- 1) Die Weiterbildungskommission berät das Rektorat im Bereich aller Weiterbildungsformate, unter anderem zu Fragen der Angebots-, Curricula- und Lehrentwicklung, der Lehr- und Dozierendenevaluation sowie zu Hochschuldidaktik. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a. Beratung bei der Entwicklung von neuen und bestehenden sowie interdisziplinären Weiterbildungsangeboten;
 - b. Erarbeitung von didaktischen Grundsätzen und Vorschlägen für Weiterbildungsstudiengänge und -programme;
 - c. Begleitung systematischer Entwicklung und Evaluationsprozesse;
 - d. Entwicklung und Koordination studiengangübergreifender Ziele, Massnahmen und Lehrangebote in der Weiterbildung;
 - e. Stellungnahme und Vorschlagsrecht zu studienrelevanten Reglementen;
- 2) Die Kommission besteht aus bis zu sieben Mitgliedern. Der Kommission gehört je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Institute an. Diese können Mitglieder der Professorenschaft oder Assistenzprofessorinnen/Assistenzprofessoren ohne Tenure Track sowie Hochschuldozenten sein. Die jeweilige Institutsleiterin bzw. der jeweilige Institutsleiter hat ein zu begründendes Vorschlagsrecht. Die Mitglieder der Kommission werden vom Rektorat für eine Amtsdauer von drei Jahren bestellt; eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Der Rektor bzw. die Rektorin führt den Vorsitz der Kommission.
- 3) Die/ der Vorsitzende der Weiterbildungskommission kann unabhängige Expertinnen und Experten der regionalen Wirtschaft als Gäste zu den Beratungen der Kommission ohne Stimmrecht einladen. Die Mitglieder der Kommissionen sollen Gäste aus ihrem Fachbereich der/ dem Vorsitzenden vorschlagen.

Art. 56b

Doktoratskommission

- 1) Die Doktoratskommission berät das Rektorat im Bereich der Doktoratsstudiengänge. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a. Sie erarbeitet die Grundsätze für die Doktoratsstudiengänge an der Universität Liechtenstein.
 - b. Sie nimmt Stellung zu studienrelevanten Reglementen und Regelungen und kann dazu Vorschläge ausarbeiten.
 - c. Sie koordiniert und begleitet Innovations-, Entwicklungs-, Durchführungs- und Evaluationsprozesse.
 - d. Sie beurteilt Bewerberinnen und Bewerber und gibt eine Empfehlung über Aufnahme bzw. Nichtaufnahme im jeweiligen Doktoratsstudiengang zuhanden der Studienleiterin oder des Studienleiters und der Studiensekretärin oder des Studiensekretärs ab.
 - e. Sie bestellt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Promotionsgremiums.
 - f. Sie bestellt die Betreuerin oder den Betreuer und den oder die Kobetreuer/innen des Doktorierenden.
 - g. Sie anerkennt Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Universitäten und vergleichbaren universitären Institutionen abgelegt wurden und im Rahmen des Aufnahmeverfahrens auf Antrag angerechnet werden können.
- 2) Die Kommission besteht aus bis zu sieben Mitgliedern. Der Kommission gehört je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Institute an. Diese können ausschliesslich Mitglieder der Professorenschaft sein. Die jeweilige Institutsleiterin bzw. der jeweilige Institutsleiter hat ein zu begründendes Vorschlagsrecht. Die Mitglieder der Kommission werden vom Rektorat für eine Amtsdauer von drei Jahren auf Vorschlag des Senats bestellt; eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Der Prorektor Lehre führt den Vorsitz der Kommission.

Art. 56c

Curriculumsgremien

- 1) Die Curriculumsgremien sind beratende Kommissionen der jeweiligen Studiengänge in den Ausbildungs- und Weiterbildungsstudiengängen. Den Curriculumsgremien kommen insbesondere nachfolgende Aufgaben zu:
 - a. Diskussion von Evaluationsergebnissen;
 - b. Vorschlag von etwaigen Curriculumsänderungen;
 - c. Erstellung eines regelmässigen Berichtes betreffend Qualität der Lehre im Studiengang.
- 2) Den jeweiligen Curriculumsgremien gehören die jeweiligen Studienleiterinnen und Studienleiter sowie jeweils ein fachnahes Mitglied des wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Personals an. Darüber hinaus gehören den Curriculumsgremien in beratender Funktion eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden, sowie mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Praxis und/oder einer anderen Universität an. Die Mitglieder werden von der Studienleitung für eine Amtsdauer von drei Jahren bestellt; eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Die jeweilige Studienleiterin oder der jeweilige Studienleiter führt den Vorsitz des jeweiligen Curriculumsgremiums.

Art. 57

Sitzungen

- 1) Die Kommissionen der Universität halten in der Regel mindestens einmal im Semester eine ordentliche Sitzung ab. Ausserordentliche Sitzungen können jederzeit von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission oder dem Vorsitzenden einberufen werden.
- 2) Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden der Kommission möglichst frühzeitig, jedoch spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.
- 3) Die Sitzungen der Kommissionen sind grundsätzlich nicht-öffentlich. Der Vorsitzende hat die Möglichkeit, Gäste einzuladen oder einzelne Phasen der Sitzung öffentlich abzuhalten.

Art. 58

Traktanden

Die Traktandenliste samt dazugehöriger Unterlagen sind durch den Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung an die Mitglieder auf dem Wege elektronischer Datenübertragung zu übermitteln. Die Traktanden sind so aufzubereiten, dass eine ordnungsgemässe Vorbereitung der Mitglieder möglich ist.

Art. 59

Mitwirkung der Studierendenvertretung

Bei der Besprechung und Bearbeitung von Themenstellungen, welche die Interessen der Studierenden massgeblich tangieren, ist themen- und anlassbezogen der Einbezug von Studierendenvertreter in den Austausch und die Arbeit der Kommissionen vorzusehen.

Art. 60

Anwesenheitspflicht

Die Kommissionsmitglieder sind zur Anwesenheit an den anberaumten Sitzungen verpflichtet. Eine Abwesenheit gilt nur dann als entschuldigt, wenn sie dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich mitgeteilt wird oder aufgrund einer unaufschiebbaren und nicht absehbaren Verhinderung die Teilnahme kurzfristig nicht möglich war.

Art. 61

Beschlussfähigkeit

Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 62

Protokollierung

Jede Sitzung einer Kommission ist durch einen vorab bestimmten Protokollführer zu protokollieren und das Protokoll ist anlässlich der nächsten Sitzung durch alle Mitglieder zu genehmigen und schliesslich vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Art. 63

Rechenschaftsbericht

Jede Kommission ist verpflichtet an das Rektorat, ein etwaiges anderes Bestellungsorgan sowie die vorgesetzte Stelle einen Rechenschaftsbericht bis spätestens Ende November des folgenden Geschäftsjahres zu übermitteln. Dieser hat einen Überblick über die Tätigkeiten des vergangenen Geschäftsjahres und einen Ausblick auf die Tätigkeiten des neuen Geschäftsjahres zu enthalten.

Art. 64

Auskunftsrecht

Das Rektorat, ein etwaiges anderes Bestellungsorgan sowie die vorgesetzte Stelle haben jederzeit die Möglichkeit, Auskünfte über laufende Tätigkeiten einer Kommission beim Vorsitzenden einzuholen.

Art. 65

Mitwirkungspflichten

Die Kommissionen können vom Rektorat zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert oder zur Mitwirkung an anderen universitären Aufgaben herangezogen werden.

VI. Beschwerdeweg

Art. 66

Rechtsschutz

- 1) Gemäss Art. 47 der Statuten unterhält die Universität für seine Angehörigen eine unabhängige Beschwerdestelle.
- 2) Gegen Entscheidungen der Universität kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Rektorat erhoben werden.
- 3) Gegen Entscheidungen des Rektorats kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Universitätsrat erhoben werden.
- 4) Gegen Entscheidungen des Universitätsrates kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.
- 5) Gegen Entscheidungen der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.
- 6) Beschwerden müssen begründet werden.
- 7) Beschwerden haben grundsätzlich aufschiebende Wirkung, sofern nicht die sofortige Rechtswirksamkeit ausgesprochen wurde.
- 8) In Angelegenheiten des Studiums gelten die entsprechenden Regelungen der Studierendenordnung (Art. 57ff).
- 9) In Disziplinarangelegenheiten gelten die entsprechenden Regelungen der Disziplinarordnung (Art. 15).

Art. 67

Ombudsstelle

Gemäss Art. 47 der Statuten hat der Universitätsrat eine Ombudsstelle für die Angehörigen der Universität eingerichtet. Die Einzelheiten bezüglich Geltungsbereich, Zielsetzung, Aufgaben, Grundsätze etc. der Ombudsstelle sind im Reglement betreffend die Ombudsstelle ersichtlich.

VII. Schlussbestimmung

Art. 68

Dieses Organisationsreglement tritt mit Beschlussfassung durch den Universitätsrat in Kraft und ersetzt das Organisationsreglement vom 01.01.2021.